

ginnen, sich ausbilden und zur Reife gelangen, so erhalten auch in dem mit Christus Verbundenen die „Früchte für das ewige Leben“, d. i. die guten Werke, ihren Beginn, ihr Wachsthum und ihre Vollendung nur durch die von Christus successiv mitgetheilten Gnaben. Es spricht der Herr hier direct von seiner übernatürlichen Gemeinschaft mit den Menschen, denn wenn er den Vater den Winzer, sich selbst aber den Weinstock nennt, so denkt er offenbar an das Geheimniß der Menschwerdung, an die Beziehungen, welche er als unser Erlöser und Vermittler zu uns hat. Zu den letzten Worten des Heilandes vgl. Augustin. Tract. 82 in Joan.: *Ne quisquam putaret, saltem parvum aliquem fructum posse a semetipso palmitum ferre, cum dixisset: „hic fert fructum multum“, non ait: „quia sine me parum potestis facere“, sed: „nihil potestis facere“.* Ebenso spricht der Apostel (Phil. 2, 13) sich dahin aus, daß Gott im Gerechtfertigten sowohl das Wollen als das Vollbringen wirke (vgl. 2 Cor. 3, 3. Hebr. 13, 20 f.; Aug. De pecc. mer. et remis. 2, 18; De natura et gr. c. 26; Coelestini I. Ep. 21 ad episc. Gallias c. 12; Conc. Araus. II, can. 20. 22; Trid. Sess. VI, cap. 16 u. f. f.).

Es ist nun Streitfrage unter den Theologen, ob der Gerechtfertigte zu jedem einzelnen übernatürlich guten Werk eine besondere wirkliche Gnade nötig hat, oder ob auch der allgemeine übernatürliche Beistand Gottes in einem gewissen Maß zu verdienstlichem Leben ausreicht. Der allgemeine übernatürliche Beistand oder die allgemeine *motio supernaturalis* ist eine naturgemäße Ergänzung zu der übernatürlichen Ausstattung, welche wir in der Rechtfertigung erhalten, und entspricht durchaus dem natürlichen Beistand Gottes in dessen Verhältnis zu unserer natürlichen Ausstattung. Wie Gott den einmal geschaffenen rein natürlichen Wesen den allgemeinen natürlichen Beistand gewissermaßen schuldet, weil dieselben sonst zu keiner Bethätigung gelangten, also ein ganz zweckloses Dasein hätten und bei völligem Zurückziehen des Beistandes ganz in's Nichts zurückfielen, so schuldet er aus demselben Grund gewissermaßen auch dem übernatürlich erhobenen Geschöpf den allgemeinen übernatürlichen Beistand. Doch ist entschieden festzuhalten, daß dieser allgemeine übernatürliche Beistand eine wirkliche Gnade ist und bleibt. Der Mensch hat jenen gewissen Anspruch auf denselben nur auf Grund der heiligmachenden Gnade, und diese ist ja eben selbst reinsten Gnaden-erweis. An sich liegt jener übernatürliche Beistand über jedem natürlichen Bedürfnis und jedem natürlichen Anspruch des Geschöpfes. Genügt nun dieser allgemeine übernatürliche Beistand zum übernatürlich guten Handeln? Alle Theologen stimmen zunächst darin überein, daß der Gerechtfertigte noch einer speciellen wirklichen Gnadenhilfe bedürfe, um auf lange Zeit in übernatürlich guter Weise zu leben und auf dem Wege des Heiles zu verbleiben. (Der Begriff

„lange Zeit“ ist hier natürlich nicht fest abzugrenzen; es kommt im Einzelnen auf die gesamte Beschaffenheit des betreffenden Menschen, auf seine Beschäftigungen, auf seine an Gefahren mehr oder minder reiche Umgebung u. s. f. an.) Der Grund für das Gesagte liegt darin, daß die durch die Erbsünde hervorgerufene Verderbnis im niedern Theil bei dem Gerechtfertigten bestehen bleibt. Wenngleich der höhere Theil durch die heiligmachende Gnade in Gott ruht, so bleibt des Menschen Wesen doch veränderlich, und um bei den mächtigen Regungen des niedern Theiles nicht von Gott abgezogen zu werden, sondern in unveränderter Ruhe bei Gott zu verharren, hat man einen speciellen Gnadenbeistand Gottes nötig. Ist gleich der Geist des Menschen in der heiligmachenden Gnade Gott habituell geeinigt, so zeigen sich kraft der Begierlichkeit u. s. f. eine Menge Hindernisse zum ständigen actuellen Erstreben des Guten, und so wird denn zum ständigen treuen Verharren bei Gott eine besondere Gnade nötig. Um diese specielle Gnade müssen die Gerechten daher Gott bitten (Conc. Araus. II, can. 10). Sie thun dieß in den Worten des Vaterunfers: *Et ne nos inducas in tentationem* u. a. Der Gerechtfertigte hat bekanntlich auch die Pflicht, bei schweren Versuchungen Gottes Hilfe anzurufen. Die genannte specielle Gnade ist nun naturgemäß zu denken als eine fortgesetzte und länger anhaltende Erleuchtung für den Verstand und Anregung frommer Anmuthungen für den Willen, wie auch als Beschirmung und Behütung, die Gott uns gegenüber den äußeren Feinden unserer Seele zu Theil werden läßt.

Die meisten Theologen verneinen die Frage, ob der Gerechte zu jedem einzelnen übernatürlich guten Werke einer besondern wirklichen Gnade bedürfe. Zu ihnen muß der hl. Thomas nach der ganzen Fassung seiner Worte 2, 1, q. 109, a. 9 gerechnet werden; ferner verneinen die Frage Cajetan und Medina in ihren Commentaren zu Thomas (I. c.), Soto (De natura et grat. 1, 16), Vega (lib. 6 in Trident. cap. 4 und 9 und q. 14 De justificatione), Suarez (lib. 3 De auxiliis cap. 4, num. 6 und lib. 10 De gratia cap. 2, num. 12), Molina (Concord. disp. 37) und die Salmanticenser (Tract. 14 de gratia disp. 3, dub. 10). Nach diesen Theologen genügt zu den einzelnen Werken des Gerechten (*operationes supernaturales divisim acseptas*) der allgemeine übernatürliche Beistand Gottes. Andere Theologen, wie Johannes a S. Thoma (disp. 31, art. 2) und Gregor Martinez (dub. 2 zu Thomas I. c.), lehren die Nothwendigkeit einer besondern Gnade zu jedem übernatürlich guten Werk. Der ersten Ansicht dürfte wohl entschieden der Vorzug zuerkennen sein. Zur Begründung derselben sei kurz bemerkt: Der gefallene Mensch (und noch mehr ein in *statu naturae purae* gedachter Mensch) ist, wie oben gezeigt, im Stande, kraft seiner Natur allein auf Grund des allgemeinen natürlichen